elektronisch an: [andres.rohner@bl.ch](mailto:andres.rohner@bl.ch) ***Kopie***

1. März 2023

# Stellungnahme betreffend Anpassung des Gesetzes über die Abgabe von Planungsmehrwerten

Sehr geehrter Herr Rohner  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Anpassung des Gesetzes über die Abgabe von Planungsmehrwerten Stellung zu nehmen.

Da dieses Gesetz grosse Auswirkungen auf die Gemeinden hat und Änderungsbedarf aufgrund eines Bundesgerichtsurteils besteht, hat der VBLG eine Arbeitsgruppe mit Exekutivvertreterinnen und -vertretern aus verschiedenen Ressorts und aus den verschiedenen geografischen Gebieten des Kantons eingesetzt. Die folgenden Punkte bringen den Konsens zum Ausdruck.

1. **Planungsmehrwertabgeltung bei Neueinzonungen – Minimalanforderung**

Das Bundesrecht stellt vor allem Neueinzonungen in den Fokus. Dementsprechend ist die dort festgehaltene Abschöpfung von mindestens 20% des Mehrwerts als minimale Gesetzesanforderung zu betrachten. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schlägt in seinem Gesetz ein Minimum von 30% vor. Aus Sicht der Gemeinden gibt es keinen Grund, das Minimum zu erhöhen. Basierend auf der in der Kantonsverfassung vorgesehenen Gemeindeautonomie soll es Sache der Gemeinden sein, ein höheres Minimum festzulegen. Wir fordern deshalb die Anpassung von § 2 Abs. 1 und 2 von 30% auf 20%.

Mit der Zuteilung von 75% der Abgabe an den Kanton zeigen sich die Gemeinden einverstanden, sofern diese Erträge finanziell getrennt verwaltet und einzig zweckgebunden für den Ausgleich von Auszonungen gemäss § 1 Abs. 3 verwendet werden. Weitere Zwecke sollen gestrichen werden (Streichung von § 5 Abs. 3 lit. b und c, ebenso Streichung von Abs. 4 zweiter Teilsatz). Nicht innert 10 Jahren verwendete Gelder sollen den einzahlenden Gemeinden zurückerstattet werden (neu zu formulierender Absatz).

1. **Planungsmehrwertabgeltung bei Um- und Aufzonungen – Gemeindeautonomie**

Die mitgesendeten Texte an den Landrat lassen es als obligatorisch erscheinen, dass bei Auf- und Umzonungen ebenfalls eine Abschöpfung von Mehrwerten erfolgt. Dies wird von den Gemeinden bestritten. Vielmehr soll nach Verständnis der Gemeinden der Kanton den Gemeinden nicht im Weg stehen, eine Abschöpfung vorzunehmen, wenn sie dies wünschen. Im Weiteren soll im Sinne der Variabilität gemäss § 47a der Kantonsverfassung den Gemeinden genügend Freiraum bei Sonder­nutzungsplanungen (Quartierpläne) belassen werden. Deshalb wird gefordert, dass der Kanton

* es den Gemeinden überlässt, ob und in welcher Form sie eine Planungsmehrwertabschöpfung vornehmen wollen (Streichung von «Um- oder Aufzonungen» in § 2 Abs. 1), und
* Infrastrukturabgaben nicht verbietet, sondern explizit erlaubt (Streichung von § 2 Abs. 3 bzw. Beibehalt des alten Abs. 3).

Abschliessend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden idealerweise in die Überarbeitung dieses vor allem sie betreffenden Gesetzes stärker hätten einbezogen werden müssen. Es ist ungeschickt, wenn erst am Ende des Prozesses in der Vernehmlassung derart grundsätzliche Forderungen aufgestellt werden müssen. Mit einem VAGS-Projekt hätte dies wahrscheinlich verhindert werden können.

Im Weiteren erkennen wir verschiedene Probleme bei der vorgesehenen Berechnungsmethode des Mehrwertes in der Praxis, die vor der Unterbreitung des Gesetzesentwurfes an den Landrat gelöst werden müssen. Wir gehen davon aus, dass Sie die Details dazu von der Bauverwalterkonferenz erhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wir bitten Sie, den Gesetzesentwurf nochmals grundsätzlich zu überarbeiten, bevor er dem Landrat übergeben wird.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| sign. | sign. |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungsrat Isaac Reber, Vorsteher BUD, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Bauverwalterkonferenz Basel-Landschaft

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien BL

- Mitglieder Geschäftsleitung Landrat